# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 36.



## (Nr. 12846.) Gesetz über die Elbschiffahrtsgerichte. Vom 4. Juni 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Elbschiffahrtsgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirk innerhalb der im Artikel 1 des Zusatzübereinkommens zur Elbschiffahrtsakte vom 27. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 485) bestimmten Grenzen von der Elbe berührt werden. Innerhalb des beiderseits preußischen Staatsgebiets gilt der Flußlauf der Elbe als zu dem Bezirke des Elbschiffahrtsgerichts des einen und des anderen Ufers gehörig.

(2) Elbschiffahrtsgerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte. Die Zuständigkeit der Internationalen Elbekommission in Dresden (Artikel 46 der Elbschiffahrtsakte vom 22. Februar 1922 — Reichsgesetzbl. 1923 II S. 183 —) bleibt unberührt.

§ 2.

Die Elbschiffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen als solche zu bezeichnen.

§ 3.

Die Geschäfte des Elbschiffahrtsgerichts sind bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht einem von ihnen, bei den Landgerichten bestimmten Kammern zu übertragen.

§ 4.

In Strafsachen entscheidet als Elbschiffahrtsgericht erster Instanz der Amtsrichter allein, in der Berufungsinstanz entscheidet die kleine Strafkammer.

§ 5.

Die sachliche Zuständigkeit der Elbschiffahrtsgerichte wird durch Artikel 1 des Zusatzübereinkommens bestimmt, für die Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten über die in Ziffer 2d daselbst bezeichneten Schiffahrtsabgaben sind die Elbschiffahrtsgerichte jedoch nur zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6.

Die örtliche Zuständigkeit der Elbschiffahrtsgerichte wird durch Artikel 2 des Zusatzübereinkommens bestimmt.

§ 7.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden vor den Elbschiffahrtsgerichten die Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor dem Amtsrichter sowie die §§ 407 bis 412 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder aus den Vereinbarungen der an der Elbschiffahrtsakte beteiligten Staaten Abweichungen ergeben.

§ 8.

(1) An die Stelle der in dem Verfahren vor dem Amtsrichter zulässigen Revision tritt die Berufung.

(2) Gegen die Entscheidungen der Elbschiffahrtsgerichte zweiter Instanz findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 9.

(1) Entscheidungen der Elbschiffahrtsgerichte deutscher Länder werden nach Maßgabe des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) vollstreckt.

(2) Entscheidungen der Internationalen Elbekommission in Dresden werden vollstreckt

a) in den Fällen des Artikels 1 Ziffer 1 des Zusatzübereinkommens nach Maßgabe des § 451 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299),

b) in den Fällen des Artikels 1 Ziffer 2 des Zusatzübereinkommens nach Maßgabe des § 722 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 437).

(3) Zuständig für die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit der Urteilsformel gemäß § 451 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) und die Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurteils gemäß § 722 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 437) ist das Elbschiffahrtsgericht erster Instanz.

§ 10.

Im § 2 des Gesetzes über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rhein vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 387) wird an Stelle des Wortes „Elbzollgericht" das Wort „Elbschiffahrtsgericht" gesetzt.

§ 11.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte, vom 9. März 1879 (Gesetzsamml. S. 132) außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. Juni 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. Siering.

---

**(Nr. 12847.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Gebührenordnung für Auflösung von Familiengütern) vom 11. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 29). Vom 31. Mai 1924.**

Auf Grund der §§ 3, 25 des Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 der Zwangsauflösungsverordnung vom 19. November 1920 (Gesetzsamml. S. 463) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Die Verordnung über das Kostenwesen bei der Auflösung der Familiengüter und Hausvermögen vom 11. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Der § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

   Als Aufsichtsgebühr werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens drei Zehnteile der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2 erhoben.

2. Im § 18 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „drei Zehnteile" durch die Worte „zwei Zehnteile" ersetzt.

3. Der § 30 Satz 1 erhält nachstehende Fassung:

   Für das Jahr 1923 betragen die Aufsichtsgebühren des § 14 Abs. 1 und 2 vier Zehnteile, die des § 18 Abs. 1 Nr. 6 zwei Zehnteile der vollen Gebühr des § 11 Nr. 2.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

---

**(Nr. 12848.) Zweite Verordnung zur Durchführung der Preußischen Steuernotverordnung. Vom 30. Mai 1924.**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 3, des § 5 Abs. 1 und des § 8 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Rücklagen, die zur Abtragung einer aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld angesammelt werden, sind insoweit als angemessen anzusehen, als ihre Höhe innerhalb des bis zum 31. März laufenden Steuerjahrs nicht über 6,68 v. H. des Kapitalbetrags der Frankengrundschuld hinausgeht und ihre Verwendung zur Kapitalabtragung nachgewiesen oder in geeigneter Weise sichergestellt wird. Für die Berechnung der Höchstgrenze wird 1 Goldmark = 1,2345 Schweizer Franken gesetzt.

§ 2.

(1) Die Steuerminderung aus einer nach § 1 als angemessen anzusehenden Rücklage wird innerhalb des bis zum 31. März laufenden Steuerjahrs gleichmäßig auf die Steuerbeträge verteilt, die nach dem Zeitpunkt der Verwendung oder Sicherstellung (§ 1 Satz 1) des Rücklagebetrags fällig werden.

(2) Reichen die nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Steuerbeträge zur vollen Berücksichtigung der angemessenen Rücklagen nicht aus, so wird der Unterschiedsbetrag dem Steuerschuldner bis zur Höhe der im laufenden Steuerjahre gezahlten Steuerbeträge erstattet.

§ 3.

(1) Anträge gemäß § 3 Abs. 2 der Preußischen Steuernotverordnung können, soweit es sich um laufende Geldverpflichtungen handelt, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1924 fällig werden, bis

zum 31. Juli 1924 gestellt werden. Für später fällig werdende laufende Geldverpflichtungen sind die Anträge innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der laufenden Geldverpflichtung zu stellen.

(2) Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Preußischen Steuernotverordnung als laufende Geldverpflichtungen geltenden Rücklagen sind die Anträge innerhalb eines Monats vom Zeitpunkte der Verwendung oder Sicherstellung (§ 1 Satz 1) des Rücklagebetrags zu stellen. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung, so tritt dieser Tag an die Stelle des vorgenannten Zeitpunkts.

Berlin, den 30. Mai 1924.

**Der Preußische Finanzminister.**
v. Richter.

---

**(Nr. 12849.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über Änderung des Tarifs für die Gebühren der Veterinärbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 20. Mai 1924.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Veterinärbeamten vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169), werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister und dem Preußischen Justizminister die Gebühren der Veterinärbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab auf 100 vom Hundert der in dem Tarif vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) angegebenen Sätze festgesetzt. Die so erhaltenen Beträge gelten in Goldmark, und zwar nach dem im Reichs- und Staatsanzeiger und durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern am Zahlungstage.

Ferner wird die Vorschrift unter laufender Nr. 10 desselben Tarifs mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab wie folgt geändert:

> Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, werden für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, vergütet durch einen Betrag von 20 Goldpfennig. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 16. April 1924 (Gesetzsamml. S. 486) wird vom 1. Juni 1924 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Mai 1924.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
Wendorff.

---

**(Nr. 12850.) Bekanntmachung über den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 27. Mai 1924.**

Vom 1. Juli 1924 ab wird an Stelle des monatlichen wieder der vierteljährliche Bezug der Preußischen Gesetzsammlung eingeführt. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 Goldmark.

Berlin, den 27. Mai 1924.

**Das Preußische Staatsministerium.**
Für den Ministerpräsidenten:
am Zehnhoff.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.